

Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Damen und Herren
Personalreferentinnen
und
Personalreferenten

Nachrichtlich:
Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Landtagsverwaltung – L 11

Landesrechnungshof – PK 10

Deutscher Beamtenbund
Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Schleswig-Holstein

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nord

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände
Städtetag Schleswig-Holstein

ausschließlich per E-Mail

**Bundesgesetzliche Änderungen/ Folgerungen für Schleswig-Holstein;
hier: Kinderkrankengeld (§ 45 Absatz 2a Sozialgesetzbuch V (SGB V)) ab 01.01.2024,
Drucksache 540/23),
Regelung im Erlasswege für die Erhöhung der Kindkranktage für die Kalenderjahre
2024 und 2025 (begünstigender Vorgriffserlass)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 01.01.2024 wird im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Änderung des § 45 Absatz 2a SGB V hinsichtlich der Erhöhung der Kindkranktage (Drucksache 540/23, Artikel 8b des Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: StK 152 - 7534/2024
Meine Nachricht vom:

Heike Seidel
Heike.Seidel@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3076

7. Mai 2024

(Pflegestudiumstärkungsgesetz - PflStudStG)) für die Kalenderjahre 2024 und 2025 zunächst im Erlasswege auf den Beamtenbereich übertragen.

Kindkranktage

Befristete Erhöhung des Anspruchs auf Kindkranktage über die in § 13 Absatz 2 Sonderurlaubsverordnung (SUVO) geregelten Höchstgrenzen hinaus mit Wirkung vom 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025:

Danach erhalten Elternteile für die Betreuung erkrankter Kinder unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 SUVO in den Jahren 2024 und 2025 15 statt 10 Arbeitstage pro Kind, Alleinerziehende 30 Arbeitstage statt wie bisher 20. Bei mehreren Kindern steigt der maximale Anspruch von 25 auf 35 Arbeitstage im Jahr, für Alleinerziehende von 50 auf 70 Arbeitstage.

Soweit im laufenden Jahr 2024 der Anspruch des § 13 Abs. 2 SUVO in Einzelfällen bereits ausgeschöpft war und auf die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub oder Zeitguthaben ausgewichen werden musste, werden die personalbearbeitenden Dienststellen aufgefordert, diese Anträge neu zu bearbeiten. Hierdurch gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand bitte ich zu entschuldigen.

In diesem Zusammenhang hatte die Bundesregierung erneut angekündigt, bei der Betreuung erkrankter Kinder die Pflicht zur Attestvorlage ab dem 1. Krankheitstag des Kindes auf den 4. Krankheitstag hinauszuschieben. Die entsprechende gesetzliche Änderung ist abzuwarten, dies kann für SH gegebenenfalls ebenfalls kurzfristig im Erlasswege eröffnet werden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen beide Maßnahmen anschließend in die SUVO überführt werden. Gegebenenfalls ist dann auch schon bekannt, ob die Regelung zum Kinderkrankengeld in § 45 SGB V entfristet wird.

Ich bitte um Bekanntgabe in den personalbearbeitenden Dienststellen in Ihren Geschäftsbereichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heike Seidel